

Die kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg

Präambel

Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung wurde in den Landkreisen und Städten Baden-Württembergs in den 1980er Jahren entwickelt und ist inzwischen als kommunale Schuldnerberatung etabliert. Erstmals war die Aufgabe in § 17 BSHG gesetzlich verankert. Die aktuellen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 1,3 und 16a SGB II, § 11 Abs. 5 SGB XII, § 305 InsO, § 850k ZPO und dem LAG InsO BaWü. Damit haben sich die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgabenfelder erheblich erweitert. Das macht eine Anpassung der Arbeitsfeldbeschreibungen von 1995¹, 1997² und 2003³ erforderlich. Gleichzeitig wird durch diese Qualitätsbeschreibung die Abgrenzung zur anwaltlichen und gewerblichen Schuldner- und Insolvenzberatung möglich.

Die kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg versteht sich als ein Angebot für Haushalte mit vorhandener oder drohender Überschuldung. Sie folgt den Prinzipien der Ganzheitlichkeit, Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit, Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit und Kostenfreiheit.

Die soziale Schuldnerberatung ist Lebensberatung mit dem Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten sowie den damit zusammenhängenden psychosozialen Problemen der Ratsuchenden. Sie erarbeitet nachhaltige Lösungsmöglichkeiten, deshalb bezieht sie sich auf die Ratsuchenden und ihre Familien sowie deren individuelle Lebenssituation und nicht ausschließlich auf die Schulden. Sie ist dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet.

Ziele der Beratung sind, die Ratsuchenden psychosozial zu stabilisieren und zu einer aktiven Bewältigung ihrer Situation zu befähigen, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Schuldner zu erhalten bzw. wieder herzustellen, eine Entschuldung durchzuführen, wenn sie möglich und sinnvoll ist, die Überschuldung abzubauen, um einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und einer künftigen Überschuldung vorzubeugen. Mit Schuldnerberatung kann nachweislich der Bezug von staatlichen Transferleistungen verringert oder ganz abgewendet werden.⁴

Die kommunale Schuldnerberatung ist in dieser Qualitätsbeschreibung umfassend dargestellt und deshalb sind auch optionale Aufgaben enthalten.

1. Rahmenbedingungen

Grundlage zur nachhaltigen Qualitätssicherung in der kommunalen Schuldnerberatung sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen.

1.1 Angebot

Die kommunale Schuldnerberatung wird wegen ihrer Komplexität in Form der spezialisierten Beratung angeboten und ist auf Dauer angelegt.

Eine Grundversorgung von Schuldner- und Insolvenzberatung im Sinne dieser Qualitätsbeschreibung ist in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg sinnvoll und wird empfohlen.

1.2 Erreichbarkeit und öffentliche Bekanntmachung

Die Beratungsstelle soll für Ratsuchende gut erreichbar sein, deshalb ist eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten. Die Öffnungszeiten sind klar geregelt und die Erreichbarkeit kann durch Telefon, E-Mail oder Anrufbeantworter sichergestellt werden. Das Angebot ist öffentlich bekannt, z.B. durch Hinweise im Internet, in der Presse und in Telefonbüchern.

1.3 Beratungsfachkraft

Die Beratungsfachkraft in der Schuldner- und Insolvenzberatung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Ökonomie, Ökotrophologie, Rechtswissenschaft, über einen Abschluss zum Bankfachwirt oder im gehobenen Verwaltungs- und Justizdienst⁵. Eine Vertretung wird gewährleistet.

Es soll mindestens eine Person in der Schuldnerberatungsstelle tätig sein, die über eine längerfristige praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügt, was i.d.R. bei dreijähriger Tätigkeit vorliegt. In interdisziplinären Teams soll mindestens eine Beratungsfachkraft sein, die einen Studiengang der Sozialen Arbeit absolviert hat.

1.4 Verwaltungsfachkraft

Nach dem jeweiligen Konzept der Beratungsstelle organisiert und sichert die Verwaltungsfachkraft den Erstkontakt zur Schuldnerberatung und übernimmt Terminmanagement, Dateneingabe, Weitergabe von Informationen und Auskünften. Auch bei der Verwaltungsfachkraft ist Vertretung und Fortbildung vorgesehen.

1.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit

Die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten (Leitung) innerhalb der Beratungsstelle sind entsprechend der Dienstordnung des Trägers festgelegt und innerhalb der Organisationseinheit bekannt. Innerhalb eines Teams finden regelmäßige Besprechungen statt. Die notwendige juristische Beratung ist durch den Justitiar des Trägers sichergestellt.

1.6 Ausstattung der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle verfügt über geeignete Räumlichkeiten, eine zeitgemäße technische Ausstattung und fachspezifische Arbeitsmittel. Zum Schutz der Vertraulichkeit soll ein Raum je Beratungsfachkraft vorhanden sein.

1.7 Fachliche Qualifizierung

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ist die kontinuierliche fachliche Qualifizierung erforderlich. Hierzu gelten in der Fachwelt Fort- und Weiterbildung, Supervision, Kollegiale Beratung/Intervision und Kollegiale Hospitation als geeignete Methoden.

2. Qualitätsmerkmale der Einzelfallarbeit

Im Sinne einer ganzheitlichen und individuellen Beratung werden folgende einfallsspezifischen Beratungselemente angeboten, deren Auswahl und Schwerpunkte an die jeweilige Situation des Ratsuchenden anzupassen sind. Diese Inhalte kennzeichnen die kommunale Schuldnerberatung. Die Beratungsintensität und der Beratungsverlauf richten sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalls. Die Einzelfälle können Krisenintervention, Basisberatung/Kurzberatung oder Weiterführende Beratung/Intensivberatung sein. Für eine Krisenintervention ist ein schneller Beratungszugang zu gewährleisten.

2.1 Anamnese und Zielplanung

- Gespräch über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung und die Erwartungen der Ratsuchenden;
- Erheben der psychosozialen und wirtschaftlichen Situation;
- Erfassen der notwendigen persönlichen Daten sowie der familiären und beruflichen Situation;
- Reflexion der finanziellen und rechtlichen Konsequenzen sowie der sozialen Folgen der aktuellen Überschuldungssituation;
- Erfassen weiterer Probleme und Beurteilen der Auswirkungen auf die Beratung;
- Erstellen einer Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung;
- Beschreiben und festhalten der Beratungsziele;
- Überprüfen der Beratungsziele und der Ergebnisse.

2.2 Existenzsicherung und Schuldnerschutz

- Hilfen zum Sicherstellen des notwendigen Lebensunterhalts z.B. durch Sozialleistungsberatung;
- Unterstützen beim Reduzieren bzw. Einstellen nicht zwingend notwendiger Ausgaben;
- Hilfen zum Erhalt der Wohnung und der Energielieferung;
- Hilfen zum Erhalt des Arbeitsplatzes;
- Verhindern von Ersatzfreiheitsstrafen;
- Hilfen zum Erreichen und Sichern des Krankenversicherungsschutzes;
- Klären von Unterhaltsfragen;
- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht;
- Beratung und Hilfen bei Lohnabtretung und Aufrechnung;
- Überprüfen der Pfändungsbeträge und ggf. unterstützen bei der Anhebung der Pfändungsfreibeträge;
- Unterstützen beim Erhalt bzw. beim Einrichten eines Girokontos;
- Beratung und Hilfen bei Kontenpfändungen;
- Erstellen der Bescheinigung über den Freibetrag für das Pfändungsschutzkonto (§ 850 Abs. 5 ZPO).

2.3 Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung

- Unterstützen beim Zusammenstellen, Ordnen und Aktualisieren der Schuldenunterlagen;
- Erfassen der Gesamtverbindlichkeiten;
- Überprüfen der gespeicherten Daten bei Auskunftseien und Vollstreckungsgerichten;
- Überprüfen der Forderungen nach Art und Höhe;
- Rechtliches Überprüfen der Forderungen auf Verjährung, Verzugszinsen, Inkassokosten, Widerrufs- und Kündigungsmöglichkeiten, Anfechtbarkeit, Sittenwidrigkeit, Strafrechtliche Aspekte u.a.;
- Hilfen zur Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten;
- Verweis auf anwaltliche Vertretung und Unterstützung;
- Mitwirken beim Beantragen von Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

2.4 Haushaltsberatung

- Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht;
- Unterstützen beim Erstellen bzw. Überprüfen des Haushaltsplans sowie beim Führen eines Haushaltsbuches;
- Hilfen zum Realisieren von Einsparmöglichkeiten und zum Erschließen zusätzlicher Einnahmen;
- Beratung und Hilfen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung.

2.5 Psychosoziale und präventive Beratung

- Klären der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung;
- Betrachten des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung;

- Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme;
- Klären und Bearbeiten der in Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsproblemen;
- Stärken der Eigenverantwortlichkeit beim Umgang mit modernen Finanzdienstleistungen und Aufzeigen relevanter kreditrechtlicher Zusammenhänge;
- Unterstützen und begleiten von Personen, bei denen eine Entschuldung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist;
- Einbeziehen der Ressourcen aus dem sozialen Umfeld;
- Beratung zur Inanspruchnahme anderer Beratungsangebote und Hilfen.

2.6 Außergerichtliche Regulierung und Entschuldung

- Beratung über die verschiedenen Regulierungsmöglichkeiten bzw. Nicht-Regulierung; Aufklärung über Vor- und Nachteile; die Entscheidung liegt beim Ratsuchenden;
- Die psychosoziale und finanzielle Stabilisierung (z. B. Sicherstellen des laufenden Unterhaltes) stehen vor einer Regulierung;
- Ermitteln der verfügbaren Geldmittel;
- Erstellen und Umsetzen von Regulierungsplänen;
- Unterstützen in Verhandlungen mit Gläubigern zum Realisieren des Regulierungsplanes, ggf. Verhandlung führen durch die Schuldnerberatung;
- Ein Vorschlag orientiert sich an den finanziellen Verhältnissen und realistischen Zukunftsprognosen des Ratsuchenden;
- Die Gläubigerseite kann sich darauf verlassen, dass die Angaben im Regulierungsangebot wahrheitsgemäß sind;
- Es wird darauf geachtet, nur notwendige Informationen über den Schuldner an den Gläubiger weiterzugeben. Der Schuldnerschutz hat in diesem Zusammenhang Vorrang;
- In Ausnahmefällen Umsetzen des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung;
- Mitwirken bei der Beantragung von Stiftungsmitteln.

2.7 Entschuldung mit Hilfe des Insolvenzverfahrens

- Der Träger entscheidet, ob die Aufgabe als bescheinigende Stelle im Sinne des § 305 InsO wahrgenommen wird;
- Es gelten alle Qualitätsmerkmale, die bereits unter 2.6 benannt sind; Zusätzlich werden hier die Vorgaben des § 309 InsO eingehalten;
- Aufklärung über die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Obliegenheiten, die ausgenommenen Forderungen und die Versagungsgründe;
- Informieren über die Voraussetzungen und die Abgrenzung zum Regelinsolvenzverfahren. Der Träger entscheidet, ob weitergehende Unterstützung angeboten wird;
- Durchführen des außergerichtlichen Einigungsversuches;
- Ausstellen der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO und Hilfe bei der Antragsstellung;
- Beraten, begleiten und ggf. vertreten bei der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens, des gerichtlichen Insolvenzplanverfahrens und während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode bis zur Restschuldbefreiung.

3. Merkmale der fallübergreifenden Arbeit, der fachlichen Vernetzung und der strukturellen Einbindung

3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Um das Hilfsangebot der Beratungsstelle einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, aber vor allem an die betroffenen Personen heranzutragen, bieten sich regelmäßige

Veröffentlichungen in der Tageszeitung, Informationsbroschüren und eine Internetpräsenz an. Eine Zusammenarbeit mit der regionalen Presse ermöglicht, aktuelle Themen öffentlichkeitswirksam zu platzieren.

In öffentlichen Gremien werden die Arbeit der Schuldnerberatung und die Situation Überschuldeter durch Berichte und Referate dargestellt.

3.2 Prävention

Neben individueller Beratungstätigkeit bieten die Beratungsstellen entsprechend ihren Möglichkeiten auch präventive Maßnahmen an.

Prävention zur Vermeidung von Überschuldung verfolgt gezieltes und geplantes Aufklären über Schuldenfallen sowie Fördern und Stärken von Finanz- und Haushaltskompetenzen. Grundlegende Kenntnisse für die Teilnahme am Wirtschaftsleben und dem finanziellen Alltag werden vermittelt und Handlungsalternativen aufgezeigt, z.B. im Umgang mit Werbung und Konsum, bei der Haushaltsplanung. Prävention kann nicht kostenneutral erfolgen, sondern bedarf zusätzlicher personeller, räumlicher und sachlicher Ressourcen. Außerdem sind die Rahmenbedingungen in einem verbindlichen Gesamtkonzept festzulegen. Darin sind folgende Punkte zu regeln:

- Die Zielgruppen, welche angesprochen und erreicht werden sollen.
- Die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung sowie Organisation der Präventionsstelle.
- Die Gewinnung von Kooperationspartnern und Sponsoren.
- Eine Aussage zur Dauerhaftigkeit der Stelle.

3.3 Arbeit mit Ehrenamtlichen

Ehrenamtliches Engagement ist in der kommunalen Schuldnerberatung eine Ausnahme und kann nur als Ergänzung zur professionellen Beratung und als Vertiefung der Betreuungsleistung stattfinden. Sofern Ehrenamtliche in der kommunalen Schuldnerberatung eingesetzt werden, sind die Rahmenbedingungen in einem verbindlichen Gesamtkonzept festzulegen. Darin sind folgende Punkte zu regeln:

- Beschreiben der Aufgaben der ehrenamtlich Tätigen sowie der Anforderungen an sie.
- Klare Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen der hauptamtlichen Beratungsfachkraft zur ehrenamtlichen Unterstützung.
- Anleiten, unterstützen und begleiten der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Beratungsfachkräfte.
- Festlegen eines Betreuungsschlüssels im Verhältnis hauptamtliche Beratungsfachkräfte zu Anzahl ehrenamtlich Tätiger.
- Die Fallverantwortung liegt ausschließlich bei den Hauptamtlichen.
- Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen, sowohl für die hauptamtlichen Beratungsfachkräfte für Ehrenamtliche als auch für die Ehrenamtlichen.
- Die für die Einbindung von Ehrenamtlichen erforderlichen zusätzlichen personellen, räumlichen, finanziellen und sachlichen Ressourcen werden zur Verfügung gestellt.

3.4 Kooperation und Vernetzung

Im Sinne der ganzheitlichen Beratung kooperiert die Beratungsfachkraft mit anderen Fachdiensten und Beratungsstellen, um damit die Vernetzung der Beratungsleistung für den Ratsuchenden sicherzustellen.

Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen/Institutionen

Der fachspezifische und fachliche Austausch mit anderen sozialen und psychosozialen Beratungsstellen ist zu fördern. Ein persönlicher und regelmäßiger Kontakt mit Netzwerk- und Kooperationspartnern wie Jobcenter, Insolvenzgericht, Richter und Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Banken- und Gläubigervertreter etc. ist erforderlich.

Örtliche Arbeitskreise

Örtliche Arbeitskreise dienen der fachübergreifenden Vernetzung auf örtlicher Ebene und bieten Schulung für Multiplikatoren durch Besprechen aktueller Gesetzes- und Rechtslagen, insbesondere praktischer Art durch Fallbesprechung.

Kollegiale Fachberatung für Multiplikatoren und Multiplikatorenschulung

Andere soziale Dienste, Familienhelfer, Sozialbehörden, Lehrer usw. erhalten kollegiale Fall- und Fachberatung oder auch Multiplikatorenschulung, damit sie die von ihnen betreuten Personen besser unterstützen können.

3.5 Strukturelle Einbindung der kommunalen Schuldnerberatung

Um die Qualität der kommunalen Schuldnerberatung zu sichern und zur strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes sind kollegialer Austausch und Kooperation in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen erforderlich. Die Teilnahme der Beratungskräfte an bestehenden Arbeitskreisen der kommunalen Schuldnerberatung ist deshalb sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Strukturen vorhanden:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Schuldnerberatung Baden-Württemberg

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung Baden-Württemberg (AG kSB BW) ist das Arbeitstreffen der hauptamtlichen kommunalen Schuldnerberater in Baden-Württemberg und findet zweimal jährlich statt. Die Arbeitstreffen erfolgen auf Einladung und unter dem Dach von Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg. Es werden fachliche und rechtliche Fragestellungen sowie bundes- und landesweite Gesetzesvorhaben behandelt und Fortbildungen organisiert. Die fachlichen Interessen der AG kSB BW werden von den Obleitern gegenüber Landkreis- und Städtetag und Dritten vertreten. Sie organisieren und leiten die Arbeitstreffen.

Regionale Arbeitskreise

Die hauptamtlichen kommunalen Schuldnerberater sind zusätzlich in regionalen Arbeitskreisen organisiert. Dort findet der fachliche und rechtliche Erfahrungsaustausch statt, bezogen auf fallspezifische und organisatorische Belange.

4. Merkmale der Ergebnissicherung

Zur Ergebnissicherung dienen sowohl die Dokumentation der Einzelfälle als auch der einzelfallübergreifenden Tätigkeiten.

4.1 Dokumentation der Einzelfälle

Die Beratungsstellen führen eine fortlaufende, vollständige und nachvollziehbare Dokumentation von Beratungsprozess und Beratungsabschluss durch. Es gelten die rechtlichen Grundlagen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung, Fristen zur Löschung der Daten sind klar festgelegt.

4.2 Dokumentation von Projekten

Präventionsprojekte und die Arbeit mit Ehrenamtlichen werden zur Ergebnissicherung, zur Darstellung gegenüber den Entscheidungsträgern sowie zur Weiterentwicklung des Angebots dokumentiert.

4.3 Statistik und Jahresbericht

Statistische Daten werden sachgerecht und inhaltlich vollständig erfasst und ausgewertet. Die Erhebung und Auswertung der Daten orientiert sich an den Vorgaben des Trägers. Eine statistische Datenerfassung und -auswertung kann über die Bundesstatistik erfolgen.

Ein Sachbericht über Nachfrageentwicklungen und Beratungsschwerpunkte soll jährlich zur sozialen Lage der Betroffenen und der eigenen Arbeit gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Gremien erfolgen (siehe 3.1).

4.4 Ausblick

Durch den Austausch beim Arbeitstreffen der AG kSB BW werden die Qualitätsmerkmale fortlaufend überprüft und verbessert und sie werden spätestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren überarbeitet, um die Ergebnisqualität in allen Beratungsstellen nachhaltig zu sichern.

Inhalt

Präambel.....	1
1. Rahmenbedingungen.....	1
1.1 Angebot.....	1
1.2 Erreichbarkeit und öffentliche Bekanntmachung	2
1.3 Beratungsfachkraft	2
1.4 Verwaltungsfachkraft.....	2
1.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit	2
1.6 Ausstattung der Beratungsstelle	2
1.7 Fachliche Qualifizierung	2
2. Qualitätsmerkmale der Einzelfallarbeit.....	2
2.1 Anamnese und Zielplanung	3
2.2 Existenzsicherung und Schuldnerschutz	3
2.3 Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung.....	3
2.4 Haushaltsberatung	3
2.5 Psychosoziale und präventive Beratung.....	3
2.6 Außergerichtliche Regulierung und Entschuldung	4
2.7 Entschuldung mit Hilfe des Insolvenzverfahrens.....	4
3. Merkmale der fallübergreifenden Arbeit, der fachlichen Vernetzung und der strukturellen Einbindung.....	4
3.1 Öffentlichkeitsarbeit.....	4
3.2 Prävention	5
3.3 Arbeit mit Ehrenamtlichen	5
3.4 Kooperation und Vernetzung	5
3.5 Strukturelle Einbindung der kommunalen Schuldnerberatung	6
4. Merkmale der Ergebnissicherung	6
4.1 Dokumentation der Einzelfälle.....	6
4.2 Dokumentation von Projekten.....	7
4.3 Statistik und Jahresbericht	7
4.4 Ausblick	7

¹ 07.03.1995: Kommunale Schuldnerberatung: Modellhafte Beschreibung der Aufgabenstellung, RS Landkreistag Nr. 111/95

² 14.04.1997: Finanzierung von Schuldnerberatung in Baden-Württemberg nach § 17 BSHG (gemeinsames Positionspapier des Landkreis-, des Städtetags und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

³ 07.08.2003: Kommunale Schuldnerberatung: Modellhafte Beschreibung der Aufgabenstellung (Stellenbeschreibung) (neu), RS Landkreistag Nr. 521/2003

⁴ Expertise zur Erarbeitung des dritten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (Materialien zur Familienpolitik Nr. 33/2008: Lebenslagen von Familien und Kindern; Überschuldung privater Haushalte, S. 3 ff.)

⁵ Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift des AG InsO BaWü